



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel und Bürsten und für das Zurichten von Haaren und Borsten

Vom 13. Januar 2016

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit

§ 1

Geltungsbereich

1. Die bindende Festsetzung gilt

sachlich: Für das Zurichten von Haaren aller Art sowie das Auslesen von Borsten zur Herstellung von Bürsten, Besen und Pinseln;

persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten;

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die bindende Festsetzung gilt als besondere bindende Festsetzung im Sinne der bindenden Festsetzung von allgemeinen Arbeitsbedingungen für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und die mit dem Zurichten der hierfür zur Verwendung kommenden Rohstoffe in Heimarbeit Beschäftigten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Grundentgelte

1. Soweit Arbeitszeiten festgesetzt sind (§ 3 Abschnitt A), beträgt das Grundentgelt je Stunde

für Arbeitswertgruppe A I 6,00 €

für Arbeitswertgruppe A II 6,29 €

für Arbeitswertgruppe A III 6,66 €

2. Für Arbeiten, für die in § 3 weder Arbeitszeiten noch Stückentgelte festgesetzt sind, ist das Stückentgelt so zu berechnen, dass ein in Heimarbeit Beschäftigter bei durchschnittlicher Leistungsfähigkeit mindestens einen Stundenverdienst von 6,00 € erreicht.

§ 3

Stückentgelte

A. Zurichten von Haaren

Rohmaterial	Art der Arbeit	Berechnungseinheit (des zu verarbeitenden Rohmaterials)	Arbeitszeit in Minuten	Entgelt €
1	2	3	4	5
Wertgruppe A I				
Rinderohrenränder	Schneiden	1 000 Stück	240	24,10
Wertgruppe A II				
Fehschweife	Schneiden, Kämmen und Einwickeln*	je kg		
a) russische			270	28,37
b) europäische			270	28,37
c) kanadische			420	44,13



Rohmaterial	Art der Arbeit	Berechnungseinheit (des zu verarbeitenden Rohmaterials)	Arbeitszeit in Minuten	Entgelt €
1	2	3	4	5
Skunks (Zorinos)	Schneiden, Kämmen und Binden**	je kg		
a) nordamerikanische			75	7,90
b) südamerikanische			90	9,47
Ittisschweife	Schneiden, Kämmen und Einwickeln*	je kg		
a) polnische			300	31,51
b) russische			420	44,13
Waschbären (Racoon)	Schneiden, Kämmen und Einwickeln*	je kg	210	22,06
Ringkatzen	Schneiden, Kämmen und Einwickeln*	je kg	210	22,06
Bärenfellstücke	Schneiden, Kämmen und Einwickeln*	je kg	90	9,47
Pony 1. Qualität	Kämmen und Einwickeln	je kg	150	15,76
Lumstyl 2. Qualität	Kämmen und Einwickeln	je kg	180	18,89
Wertgruppe A III				
Wiesel, klein	Schneiden, Kämmen und Einwickeln*	je kg	570	63,56
Kolinsky, klein	Schneiden, Kämmen und Binden**	je kg	810	90,35
Wiesel, groß	Schneiden, Kämmen und Binden**	100 Stück	180	20,14
Kolinsky, groß				

Anmerkung:

* Wird nicht eingewickelt, sondern gebunden, so ist ein Aufschlag von 10 % zu berechnen.

** Wird nicht gebunden, sondern gewickelt, so ist ein Abzug von 10 % zulässig.

B. Aussortieren von Schweineborsten

Das Stückentgelt für das Aussortieren von Schweineborsten ist so zu berechnen, dass ein Stundenverdienst von mindestens 6,67 € erreicht wird.

C. Ziehen und Binden von Kuh- und Rosshaaren

Bei Bearbeitung von bereits gewolftem und maschinell vorgezogenem Rohmaterial beträgt das Entgelt je kg abgelieferter Ware für

- a) Kuhhaare und Mähnenhaar 5,42 €
- b) Rosshaare 4,46 €

Bei Verarbeitung von nur gewolftem Rohmaterial ist für das Vorziehen zu den Entgelten nach Buchstabe a und b ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.

Hat der in Heimarbeit Beschäftigte das Rohmaterial selbst zu wolfen, ist dafür ein angemessener Zuschlag zu vereinbaren.

§ 4

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 12. Dezember 2006 (BANz. 2007 S. 3341) außer Kraft.

Nürnberg, den 13. Januar 2016

Heimarbeitsausschuss
für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung

Hans-Friedrich Bieringer	Kurt Kreuzer
Walter Beck	Peter Mathejczuk
	Birgit Adam

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 07221/52 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.